

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 29

Artikel: Zum Anwesen der Nachlassverträge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866
Telephon 35.763
Teleg.: Ledergut



Leder-Riemen
Balata-Riemen
Techn.-Leder

Spiele stehen nicht die Interessen dieser oder jener Gruppe, sondern es geht um das Ganze, um die Erhaltung unserer Volkswirtschaft.

Es erscheint notwendig, diese Tatsachen scharf zu beleuchten, damit unser Volk die Umstände erkennt und sich darnach einstellt.

In dieser kritischen Lage kommt der diesjährigen „Schweizerwoche“ eine ganz besondere Bedeutung zu. In wenigen Tagen werden in tausenden von Schaufenstern die unter dem Schutz des Schweizerwoche-Plakates ausgestellten Produkte Zeugnis ablegen von der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Produktion und nicht weniger von der solidarischen Gestaltung der Geschäftsinhaber, welche der Öffentlichkeit während zwei Wochen etnheimische Erzeugnisse in guter Qualität und in reichhaltiger Auswahl vor Augen führen.

Die Veranstaltung will allen Volkskreisen die tiefgreifende wirtschaftliche Interessenverschlechterung in Erinnerung rufen. Sie verdient die volle Beachtung der gesamten Bevölkerung. Sie möge dazu beitragen, in einem jeden das wirtschaftliche Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken und das Wort „Ehret und fördert einheimisches Schaffen“ in die Tat umzusetzen.

Schweizerwoche-Verband.

Zum Unwesen der Nachlaßverträge.

Das heutige, schweizerische Schuldbetreibungsgesetz dattiert aus dem Jahre 1889. Damals wurden auch die Bestimmungen über den Nachlaßvertrag vereinheitlicht. Sie gelten noch heute mit unwesentlichen Modifikationen, so wie sie im Jahre 1889 aufgestellt wurden. Seither sind kaum mehr als 40 Jahre verflossen; aber diese 40 Jahre haben die Welt wesentlich umgestaltet. Damals sprach man in bewegten Worten über den Schuldner, der ohne jegliches Verschulden in Not geraten sei und dem man die Rechtswohltat des Nachlaßvertrages zu kommen lassen müsse. Soziales Empfinden hat diese Bestimmungen diktiert. Jahrelang hat man aus der gesetzlichen Regelung keine Nachteile gespürt. Nachlaßverträge waren selten und gewöhnlich ging es auch mit rechten Dingen zu. Dann kam der Krieg mit seiner Umwertung aller Dinge, mit seinem tiefgreifenden Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben, namentlich auch mit seiner tiefgehenden Wirkung auf Geschäftsmoral und Sitte. In der Nachkriegszeit ist die Zahl der Nachlaßverträge lawinenartig angestiegen. Plötzlich erkannten einige Schlammer, daß man vermittelst des Nachlaßvertrages auf eine relativ bequeme Art und Weise die Schulden abschütteln kann. Man schloß Nachlaßverträge ab zu 30 % Nachlaßdividende, 25, 20 % und schließlich ging man fröhlich hinunter auf 10 und 5 %. Noch vor einigen Tagen ist unseres Wissens ein Nachlaßvertrag zustande gekommen mit einer Nachlaßdividende von 10 %.

In Handels- und Industriekreisen hat man seit langem nach einer Abhilfe gegen derartige Auswüchse des Nachlaßvertragswesens gesucht. Man hat Postulate für eine Gesetzesrevision aufgestellt. Diese Postulate, so wichtig sie sein mögen, werden wohl aber noch lange auf ihre Verwirklichung warten müssen. Das Eidgenössische Justiz-

departement ist zurzeit derart mit neuen Gesetzgebungsarbeiten (Strafgesetz, Obligationenrecht) überhäuft, daß von dieser Stelle aus wohl kaum die Initiative ergriffen werden wird. Wir halten auch dafür, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die heutigen Zustände im Nachlaßverfahren kaum gebessert werden können. Hier kann einzig helfen eine neue Mentalität der Gläubiger.

In Deutschland sollen die Seldenindustriellen über eingekommen sein, keinem Nachlaßvertrag mehr unter 50 % zuzustimmen. Dieser Weg, den diese Seldenindustriellen eingeschlagen haben, ist sicherlich der beste. Man sollte Nachlaßverträge, die eine Dividende von weniger als 50 % vorsehen, grundsätzlich die Zustimmung verweigern. Der Gläubiger rechnet immer in der Weise, daß er sich sagt, lieber ein paar Franken als gar nichts. Diese Mentalität hat dann dazugeführt, daß der Nachlaßschuldner überhaupt kein Angebot mehr als zu niedrig fand. Der Nachlaßschuldner sagt sich ganz einfach, meine Gläubiger haben eine Heldenangst vor meinem Konkurs. Von dieser Heldenangst muß ich so viel wie möglich profitieren und deshalb kommen dann Angebote von 10 und 15 % Nachlaßdividende. Wenn die Gläubiger anfangen, grundsätzlich Nachlaßverträge unter 50 % zu verwerfen, so wäre das Nachlaßvertragswesen sicherlich in ein paar Jahren wesentlich saniert. Die Schuldner würden sich in ganz anderer Weise anstrengen, um zur Rechtswohltat eines Nachlaßvertrages zu kommen als heute, da das ganze Verfahren oft einer unverständigen Komödie gleicht. Der Vorschlag der deutschen Seldenindustriellen hat sicherlich viel für sich. Auch die „Schweizerische Handelsbörse“ hat den Vorschlag aufgenommen und ihn ihren Lesern empfohlen. Wir möchten hier einmal den Vorschlag machen, keinem Nachlaßvertrag mehr unter 50 % Dividende zuzustimmen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. Der Zentralvorstand (Delegiertenversammlung) des Schweizerischen Baumeisterverbandes tagte am 6. und 7. Oktober unter dem Voritz seines Präsidenten Dr. Cagianut in Bellinzona. Er nahm Kenntnis von einem eingehenden Bericht über die zahlreichen Lohnbewegungen, welche die Gewerkschaft dieses Jahr in allen Landesteilen ausgelöst hat, und beschloß, angefischt der unverhönlchen Haltung der Gewerkschaft die bestreikten Arbeitgeber des Basler Holzgewerbes auch weiterhin mit allen Kräften zu unterstützen. Der Verbandsleitung wurde der Auftrag erteilt, die durch das demnächstige Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung notwendig gewordenen Vorarbeiten für die Schaffung eines einheitlichen Reglements über die Lehrlingsausbildung und die Einführung von Meisterprüfungen an die Hand zu nehmen. Zum Zwecke der wirklichen Bekämpfung der immer noch zunehmenden Unfälle im Baugewerbe wurde ein weiterer Ausbau der Unfallversicherungsstelle des Verbandes erwogen.

An die Verhandlungen schloß sich ein Nachessen, an dem nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden und des Präsidenten der Sektion Tessin des Schweizerischen